

# Amt-Demmin-Land

---

## Beschlussvorlage für Gemeinde Nossendorf

öffentlich

### Beschlussfassung zur 7. Änderungssatzung der Gemeinde Nossendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Trebel"

---

<i>Federführend:</i> Amt für Zentrale Dienste und Finanzen	<i>Datum</i> 20.08.2024
<i>Bearbeitung:</i> Jennifer Kaiser	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 06/24/002

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Nossendorf (Entscheidung)	23.09.2024	Ö

#### Sachverhalt

Der Hebesatz des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ ist im Jahr 2023 von 9,20 €/BE auf 10,50 €/BE erhöht worden. Da die Erhöhung der Gebühren ab 2023 nur mit 1,00 €/BE umgelegt wurde, wird die Differenz von 0,30 €/BE auf den aktuellen Beitragssatz des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ von 10,50 €/BE zum Ausgleich aufgeschlagen. Beim Polder sind zwar die Kosten ab 2023 rückläufig, aber durch die Umlage der Gemeinde von 9,78 €/ha wurden diese im Mittel nicht gedeckt, da dieses 16,60 €/ha betrug. Daher ist die Differenz von 6,82 €/ha auf die aktuelle Umlage der Gemeinde aufzuschlagen. Soweit es hier keine Änderungen beim Beitragssatz oder bei den Beitragseinheiten des Wasser- und Bodenverbandes gibt, gelten die Beitragssätze bis zum 31.12.2027.

BE = Berechnungseinheit

WBV=Wasser- und Bodenverband

VA=Verwaltungsaufwand

.

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Nossendorf beschließt die 7. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“. Die Kalkulation wird gebilligt

.

#### Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung des Beitragssatzes ist der Gesamtbeitrag an den Wasser- und

Bodenverband um 7.920,75 € angestiegen. Aufgrund der Steigerung ist es erforderlich die Umlage zu erhöhen.

**Anlage/n**

1	Kalkulation WBV Trebel 2025 Gemeinde Nossendorf_ ( öffentlich )
2	7. Änderungssatzung WBV Trebel 2025 Gemeinde Nossendorf_ ( öffentlich )

## Kalkulation der Gemeinde Nossendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ ab dem Jahr 2025

Gemeinde	WBV	BE 2022	Beitrag an WBV 2022 in €	Hebesatz WBV 2022	BE 2024	Beitrag an WBV 2024 in €	Hebesatz WBV 2024	Ausgleichsbetrag zu 2022	Umlage in €/BE 2025 mit VA 0,35 €/BE
Nossendorf	"Trebel"	5839,59	53724,23 €	9,20 €/BE	5870,95	61644,98 €	10,50 € (Hebesatz Gemeinde 10,20 €/BE ohne VA)	0,30 €	11,15 €/BE
	Polder Medrow	163 ha	4876,18 €	29,91 €/ha	165,79 ha	957,95 €	5,78 €/ha Durchschnitt 2022-2024=16,60 €/ha (Hebesatz Gemeinde 9,78 €/ha)	6,82 €	16,60 €/ha

Der Hebesatz des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ ist im Jahr 2023 von 9,20 €/BE auf 10,50 €/BE erhöht worden. Da die Erhöhung der Gebühren ab 2023 nur mit 1,00 €/BE umgelegt wurde, wird die Differenz von 0,30 €/BE auf den aktuellen Beitragssatz des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ von 10,50 €/BE zum Ausgleich aufgeschlagen. Beim Polder sind zwar die Kosten ab 2023 rückläufig, aber durch die Umlage der Gemeinde von 9,78 €/ha wurden diese im Mittel nicht gedeckt, da dieses 16,60 €/ha betrug. Daher ist die Differenz von 6,82 €/ha auf die aktuelle Umlage der Gemeinde aufzuschlagen. Soweit es hier keine Änderungen beim Beitragssatz oder bei den Beitragseinheiten des Wasser- und Bodenverbandes gibt, gelten die Beitragssätze bis zum 31.12.2027.

BE = Berechnungseinheit  
WBV=Wasser- und Bodenverband  
VA=Verwaltungsaufwand

**Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Nossendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 17.11.2015**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt MV S. 270) in ihrer derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung vom 12.4.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

**§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) festgesetzt. Der Hebesatz beträgt 11,15 € je Berechnungseinheit (BE). Abschläge bzw. Zuschläge des Wasser- und Bodenverbandes auf die jeweilige Nutzungsart sind in den gemäß Absatz 3 geltenden Berechnungseinheiten bzw. Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. Für die Bewirtschaftung des Polder Medrow beträgt der Hebesatz 16,60 € je Hektar.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Beitragseinheiten/Gebühren Polder ab 2025 für 10.000 m<sup>2</sup>

<u>Nutzungsart</u>	<u>Berechnungseinheiten</u>
a) Gebäude- und Freifläche, Entsorgungsanlage, Bau- platz:	5,43 BE
b) Straßen, Plätze, Fuß- und Fahrwege:	5,43 BE
c) sonst. Wege und Verkehrsbegleitflächen:	5,43 BE
d) Waldfläche:	1,45 BE
e) Wasserfläche:	0,0 BE
f) Unland:	0,905 BE
g) sonstige Flächen (ohne Zu- und Abschlag):	1,81 BE
h) zusätzlich zu a) bis g) für Flächen im Polder Medrow:	16,60 € je ha

Weicht ein Grundstück von der in Satz 1 genannten Grundstücksgröße ab, erfolgt die Berechnung des Hebesatzes unter Verwendung der Berechnungseinheiten verhältnismäßig anhand der tatsächlichen Größe in m<sup>2</sup>.

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Nossendorf, den .....

.....  
Tietböhl

(Siegel)

Bürgermeister